

AUSBILDUNG, LEHRERLEGISTIK, ARBEITS- UND
SOZIALRECHT
Abteilung Präs. 2



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium
für Gesundheit
Radetzkystraße 2

1031 - Wien

Wien, am 12.11.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMG-90200/0035-
II/2010

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0036-
PR/2/2010

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Ing. Raab
6652 DW

**Beitrag BMG Budgetbegleitgesetz 2011 – Einladung zur Stellungnahme;
Stellungnahme des BMLFUW**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 28.11.2010 und gibt zum Beitrag des BMG zum Budgetbegleitgesetz 2011 folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel X3 - Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG):

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass

1. der gesetzlich festgelegte Beitrag des Bundes zur bäuerlichen Unfallversicherung (§ 22 Abs. 2 lit. e, § 31 Abs 2 und 3 BSVG) mit Wirksamkeit 01.01.2011 entfallen und
2. der derzeit zu leistende Betriebsbeitrag iHv 1,9% der Beitragsgrundlage (§ 30 Abs. 1 BSVG) mit Wirksamkeit 01.01.2013 um ein Drittel auf 2,53% angehoben werden soll.

Den Erläuterungen zufolge In den Jahren 2011 und 2012 kann die Verringerung der Einnahmen durch Auflösung der allgemeinen bzw. ungedeckten allgemeinen Rücklage in der Sozialversicherungsanstalt der Bauern kompensiert werden.

Die beginnend mit 01.01.2011 in Aussicht genommenen Maßnahmen (gänzliche Streichung des Bundesbeitrages in der bäuerlichen Unfallversicherung und in weiterer Folge Anhebung des Betragssatzes ab 01.01.2013) stellen massive Eingriffe in die finanzielle Gebarung der bäuerlichen Unfallversicherung dar und treffen sowohl die Versicherten als auch den



vollziehenden Sozialversicherungsträger völlig unerwartet. Zum näheren Verständnis der Ausführungen darf nachstehend folgender Abriss über die Entstehung des Bundesbeitrages in der bäuerlichen Unfallversicherung gegeben werden:

Ab der Stammfassung des ASVG bis zum 31.12.1968 oblag gemäß § 72 ASVG die Finanzierung der bäuerlichen Unfallversicherung der damaligen LUF als Satzungsgeber, da die Bestimmungen des § 72 ASVG neben der gesetzlichen Festschreibung des Grundsteuermessbetrages als Beitragsgrundlage lediglich die Vorgabe enthielten, den Beitragssatz per Satzung jeweils in einer solchen Höhe festzulegen, dass die Beitragseinnahmen mit dem entsprechenden Leistungsvolumen korrespondieren. Da sich dieses Lösungsmodell trotz mehrmaliger Anhebung des Beitragssatzes als untauglich erwies, erfolgte in der Zeit vom 01.01.1969 bis 31.12.1973 sowohl eine gesetzliche Festschreibung des Beitragssatzes in kontinuierlich ansteigender Höhe als auch die alljährliche Normierung eines betraglich festgelegten Bundeszuschusses zwecks ausgeglichener Finanzierung. Zuletzt betrug der Beitragssatz im Jahre 1973 600% des jeweiligen Grundsteuermessbetrages.

Mit der 23. bzw. 29. ASVG-Novelle wurde die Finanzierung der gesetzlichen bäuerlichen Unfallversicherung ab 01.01.1974 gänzlich neu geregelt und ein dreigeteiltes Finanzierungsmodell festgeschrieben. Wie den Materialien insbesondere zur 29. ASVG-Novelle entnommen werden kann, sah sich der Gesetzgeber zu einer solchen Maßnahme genötigt, da die kontinuierliche Anhebung des Beitragssatzes mit der realen Einkommenssituation der Versicherten nicht mehr in Einklang zu bringen war. Als Ergebnis fungiert seit dem 01.01.1974 eine auf drei Komponenten beruhende Teilfinanzierung durch einen Basisbeitrag der Versicherten, einem 200%igen Zuschlag zum Grundsteuermessbetrag für alle Grundeigentümer sowie letztlich einem gesetzlich festgelegten Bundesbeitrag im Ausmaß eines Drittels der Beiträge.

Zur Verdeutlichung dieser Problematik darf darauf hingewiesen werden, dass von den gegenwärtig 277.819 in der Unfallversicherung versicherten Betriebsführern 191.794 sohin 69,03% eine Einheitswertgröße bis zu maximal € 4.000,- aufweisen. Die weitaus überwiegende Anzahl von diesen, nämlich 151.536, weist einen Einheitswert von weniger als € 1.400,- auf. Diese Zahlen zeigen eindeutig, dass die in Aussicht genommene Ablöse des Bundesbeitrages durch eine korrespondierende Beitragserhöhung nahezu ausschließlich zu Lasten einer Versichertengruppe geht, welche der einkommensschwachen Bevölkerungsgruppe zuzurechnen ist. Die reale Entwicklung der bäuerlichen Einkommen lässt auch über einen längeren Zeitraum hindurch keine signifikante Änderung erkennen, welche die Annahme zu rechtfertigen vermag, dass die Rahmenbedingungen des Jahres 1973 nicht mehr zutreffend seien.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft lehnt daher die in Aussicht genommenen Maßnahmen ab.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail Adresse des BMG: sabine.ladits@bmg.gv.at. Eine Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt ebenfalls auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates unter folgender e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at .

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt